

GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 K e m e t e n

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemetten.bgld.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Kemetten vom 29.12.2021 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle (Abfallbehandlungsabgabe)**.

Gemäß § 66 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Kemetten wird eine Gebühr (Abfallbehandlungsabgabe) erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte bzw. im Gewerberegister eingetragene Betriebe, die am Stichtag mit der Adresse des im Pflichtbereich gelegenen Grundstückes vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
- (2) Stichtag ist der 15. Mai des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte bzw. im Gewerberegister eingetragene Betriebe nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz pro Haushalt bzw. im Gewerberegister eingetragenen Betrieb darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Summe der Durchschnittskosten der Jahre 2018, 2019 und 2020 geteilt durch die Zahl der am Stichtag des vorangegangenen Jahres in der Gemeinde vorhandenen Haushalte bzw. im Gewerberegister eingetragenen Betrieb ergibt.
- (3) Der Einheitssatz wird mit 24,02 Euro pro vorhandenen Haushalt bzw. im Gewerberegister eingetragenen Betrieb festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle (Abfallbehandlungsabgabe) ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Kemeten, 29.12.2021

Der Bürgermeister:

DI(FH)Koller Wolfgang



Berechnung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle 2022:

Anzahl der zugrunde gelegten Haushalte bzw. im Gewerberegister eingetragenen Betriebe 2021: 778

Ausgaben 2018: 19.591,49 Euro

Ausgaben 2019: 16.904,94 Euro

Ausgaben 2020: 19.567,14 Euro

$$56.063,57 \text{ Euro} : 3 = 18.687,86 \text{ Euro} : 778 = 24,02 \text{ Euro}$$

Angeschlagen am: 05.01.2022

Abgenommen am: 20.01.2022